

## § 1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die den Verkauf von Maschinen, Ersatzteile oder sonstigen Produkten sowie die Montage und die Inbetriebnahme und sonstige Dienstleistungen (z.B. Reparatur und Wartungsdienstleistungen) durch GREIF-VELOX Maschinenfabrik GmbH (nachfolgend GREIF-VELOX genannt) zum Gegenstand haben.

(2) GREIF-VELOX arbeitet ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Verwendet der Kunde eigene Geschäftsbedingungen, werden nur solche Bedingungen akzeptiert, die nicht in Widerspruch zu diesem Regelwerk stehen.

(3) Individuelle Vereinbarung von GREIF-VELOX mit dem Kunden haben Vorrang gegenüber diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von GREIF-VELOX maßgeblich.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftform im Sinne dieser AGB genügt die Textform.

## § 2 Angebot / Vertragsschluss

(1) Angebote von GREIF-VELOX sind freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt für Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, etc.).

(2) Bestellungen auf Grund eines Angebotes gelten nur dann als angenommen, wenn GREIF-VELOX die Bestellung unter Wahrung der Text- oder Schriftform bestätigt.

(3) Für die Art, den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, ausschließlich die Auftragsbestätigung durch GREIF-VELOX maßgeblich; diese kann sich auch auf das

Angebot beziehen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Bestätigung mindesten in Textform.

Angaben zur Beschaffenheit der Anlagen und Leistungen sind keine Garantien. Garantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(4) Sofern nicht im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung abweichend beschrieben, gelten ausschließlich die im geschützten Bereich unserer Website hinterlegten Standard-Spezifikationen von GREIF-VELOX für alle durch Standard-Spezifikationen beschriebenen Ausstattungsmerkmale. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die im Elektrodatenblatt beschriebenen Bauteile sowie die in den Gebinde-, Sack- und Paletten-Spezifikationen beschriebenen Anforderungen.

(5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Aufstellungssituation vor Ort den Anforderungen der bestellten Maschine entspricht (z.B. räumlich, statisch, infrastrukturell).

## § 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die sicherheitstechnische Gestaltung der Maschinen und deren Bauteile entspricht den Ausführungsbestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie. Andere Zertifizierungen oder darüber hinaus gehende Anforderungen des Kunden binden uns nur dann, wenn sie gesondert vereinbart wurden.

(2) Für elektrische bzw. elektromechanische Einrichtungen, soweit nicht in der Auftragsbestätigung nicht oder gesondert spezifiziert, gelten die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie der Bundesrepublik Deutschland. Die elektrische Ausrüstung der Maschinen entspricht den Ausführungsbestimmungen der EG-Niederspannungs-richtlinie sowie der europäischen Norm EN 60204-1 „Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstungen von Maschinen“. Die elektrische Ausrüstung entspricht weiterhin den Anforderungen der Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit.

(3) Sofern der Aufstellort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland obliegt es dem Kunden, die Anforderungen am Aufstellort, insbesondere die öffentlich-rechtlichen, vor Aufgabe der Bestellung aufzugeben, damit eine Machbarkeitsprüfung erfolgen kann. Von Abs 2 abweichende Spezifikationen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

#### **§ 4 Leistungsumfang**

(1) Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ein betriebswirtschaftlicher Erfolg, der mit der Maschine verfolgt wird, ist nicht geschuldet.

(2) Die Lieferbedingungen (FOB, CIF etc.) sind Bestandteile des Angebotes und der Auftragsbestätigung.

(3) Teillieferungen sind GREIF-VELOX gestattet, wenn dem Kunden nach dem Vertragszweck eine Teillieferung zumutbar ist und diese technisch funktional unabhängig von anderen Teilen genutzt werden kann.

(4) Sofern eine Teillieferung bzw. Teilabnahme von Anlagenteilen erfolgt, ist GREIF-VELOX zur Teilabrechnung für den ausgelieferten bzw. abgenommenen Leistungsumfang berechtigt.

(5) Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt durch GREIF-VELOX – Mitarbeiter vor Ort beim Kunden. GREIF-VELOX führt hierzu eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Kunden durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch die Mitarbeiter der GREIF-VELOX nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Produktionsbegleitung ist im Rahmen von erweiterten Schulungen und Einweisungen nicht geschuldet.

(6) GREIF-VELOX verspricht die autarke Funktion der zu liefernden Maschine, gewährleistet hingegen keine Funktion im systemischen Verbund. GREIF-VELOX trägt keine Systemverantwortung, sofern der Auftrag die Prüfung der Systemkompatibilität und deren Umsetzung nicht enthält.

(7) Der Betrieb der Maschine wird nach Übergabe und Inbetriebnahme nur gewährleistet, wenn die

Anweisungen von GREIF-VELOX zur Inbetriebnahme, zum laufenden Betrieb und zur Wartung durch den Kunden eingehalten werden. Sofern der Kunde von diesen Anweisungen abweicht, hat er darzulegen, dass ein möglicherweise entstehender Mangel nicht durch die Abweichung verursacht wird.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden für die Inbetriebnahme der Maschine**

(1) Das zur Inbetriebnahme und Bedienung vorgesehene, geeignete Personal ist vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen. Der Kunde stellt auch die erforderliche Infrastruktur (z.B. Stromversorgung, Druckluft etc.), Packmittel und sonstige Materialien oder erforderlichen kundenseitigen Beistellungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Der Kunde hat seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. GREIF-VELOX wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn erkennbar ist, dass Mitwirkungspflichten nicht erfüllt sind und aus diesem Grund GREIF-VELOX in ihrer Leistung behindert ist.

(3) GREIF-VELOX weist darauf hin, dass sie Fristüberschreitungen nicht zu vertreten hat, die auf die Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind.

(4) GREIF-VELOX kann die eigene Leistungsaufnahme von der Zahlung der vereinbarten (Teil-)Zahlung abhängig machen.

#### **§ 6 Lieferung**

(1) Droht GREIF-VELOX die Einhaltung vereinbarter Fristen zu verfehlen, weil sie selbst verspätet beliefert wird und diese Verspätung nicht zu vertreten hat, kann sie deren Verlängerung um längstens 8 Wochen verlangen. GREIF-VELOX trägt die Beweislast für die Umstände verspäteter Belieferung.

(2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, nicht von der GREIF-VELOX zu vertretenen Umständen, ist GREIF-VELOX berechtigt, die Lieferung nach Wegfall

des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als sechs Monaten über vereinbarte Termine hinausführt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung erfolgt dadurch, dass die Anlage dem Kunden an dem vereinbarten Ort bereitgestellt wird. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Maschine am vereinbarten Ort bereitgestellt und der Kunde hiervon unterrichtet worden ist. Bevor der Kunde Rechte aus einem Verzug geltend machen kann, muss er eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, es sei denn, diese kann den verfolgten Zweck ersichtlich nicht erreichen.

(4) GREIF-VELOX wird in Fällen von Annahmeverzug die Anlage auf Kosten und Risiko des Kunden einlagern. Für die Zeit der Einlagerung haftet GREIF-VELOX nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Auf Wunsch des Kunden, der mindestens in Textform vorgetragen sein muss, wird GREIF-VELOX die Anlage während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden versichern. Vor eine Versicherung kann GREIF-VELOX die Bezahlung der Versicherungsprämie verlangen.

(5) Veranlasst der Kunde GREIF-VELOX die Arbeiten zu unterbrechen, bevor die Montage im Werk erfolgt ist, hat er zusätzlichen Aufwand aus der Wiederaufnahme der unterbrochenen Arbeiten gegen Nachweis zu ersetzen. Für Personalaufwand werden die Kosten auf Basis der zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung geltenden Servicekonditionen für das Servicepersonal fakturiert. Hat die Montage der Maschine im Werk bereits begonnen, wird sie fertiggestellt. Die Maschine wird dann auf Kosten des Kunden eingelagert und nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen AGB verwahrt.

(6) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung

anzunehmen und den auf sie entfallenden Preis zu zahlen.

(7) Zum Verzugschadenersatz ist GREIF-VELOX nur unter den Einschränkungen des § 14 verpflichtet.

## **§ 7 Gefahrübergang, Entgegennahme, Abnahme**

(1) Sofern der Kunde den Transport übernommen hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Anlage einem Spediteur, einem Frachtführer, der Bahn, der Post oder dem Kunden übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist.

(2) Sofern GREIF-VELOX den Versand übernimmt, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GREIF-VELOX noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Montage etc., übernommen hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine und deren Verpackung vor Übernahme auf erkennbare Schäden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Schäden sind durch den Kunden oder den Spediteur unverzüglich in Textform anzuzeigen. Gleichmaßen ist der Kunde verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (z.B. Frachtpapier und Lieferscheine) auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und Fehler oder Unschlüssigkeit unverzüglich gegenüber GREIF-VELOX in Textform zu rügen; unterlässt er dies schuldhaft, sind spätere Ansprüche wegen solcher Schäden ausgeschlossen, deren Entstehung bei möglicher und rechtzeitiger Anzeige hätten abgewendet werden können.

(4) Verzögert sich die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der vereinbarten Abholung auf den Kunden über.

## **§ 8 Montage, Inbetriebnahme, Einweisung**

(1) Leistungen von GREIF-VELOX Personal werden, soweit nicht anders vereinbart, auf Basis der zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung geltenden Servicekonditionen für das Servicepersonal sowie den vom Kunden bescheinigten Arbeitszeitnachweisen bzw. Service-Reports abgerechnet. Werden die

Arbeitszeitnachweise bzw. Service-Reports durch den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig quittiert, so werden den Abrechnungen die Tätigkeitsnachweise zugrunde gelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt i.d.R. auf Wochenbasis.

(2) Bei der Abrechnung einer Reparatur, der keine Gewährleistungsrechte zugrunde liegen, werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Reise- und Reisenebenkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Beträgt die Wegezeit von der Unterkunft zur Montagestelle mehr als eine halbe Stunde, so wird ab der zweiten halben Stunde die Reisezeit als Arbeitszeit fakturiert.

(3) Über die anfallenden Reisekosten (Bahn über 200 km: 1. Klasse, Flugzeug: wenn möglich Economy-Klasse, über 7 Stunden Flugzeit Business-Klasse, PKW: Servicekonditionen) hinaus berechnet GREIF-VELOX ihren sonstigen Aufwand, z.B. für Visa, Arbeitsgenehmigungen, Gepäck- und Werkzeugbeförderung. GREIF-VELOX behält sich vor, das jeweilige Verkehrsmittel zu bestimmen.

(4) Verzögert sich die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Eintritt von Umständen, die nicht von GREIF-VELOX zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen ein. Die durch die Verzögerung bei GREIF-VELOX entstandene Mehraufwand trägt der Kunde. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der Arbeiten, welche die Zurückziehung des von GREIF-VELOX eingesetzten Personals erforderlich macht. Es gelten die aktuellen Servicekonditionen der GREIF-VELOX.

### **§ 9 Änderungen am Liefergegenstand**

(1) Sofern sich nach der Fertigstellung der Leistung aber noch vor dessen Montage beim Kunden ergibt, dass der Kunde andere oder zusätzliche Leistungen zu den ursprünglich Bestellten erhalten möchte, so hat er diese zusätzlichen Leistungen gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(2) GREIF-VELOX ist zur Leistung ohne Nachtragsvereinbarung nicht verpflichtet.

### **§ 10 Abnahme**

(1) Die Abnahmefähigkeit und das Abnahmeverfahren richten sich, soweit vereinbart, nach den Vorgaben des Vertrages.

(2) Der Kunde ist zur Abnahme der Maschine bzw. Reparatur im Werk von GREIF-VELOX verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich stattgefunden hat. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der GREIF-VELOX für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Entsprechendes gilt für die Abnahme nach Montage vor Ort.

(3) Falls das Projekt aus mehreren Teilen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme richtet sich danach, ob der Kunde einzelne Teile des Systems separat technisch funktional nutzen kann und ihm dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann.

(4) Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der in der Leistungsbeschreibung definierten Parameter in der dort definierten Umgebung vor. Die Gewährleistungsfristen laufen mit der Unterzeichnung des die Werksabnahme bestätigenden Protokolls. Kleiner Mängel berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Abnahme darf insbesondere nicht verweigert werden, wenn die Anlage, die in der Auftragsbestätigung oder dem ihr zugrunde liegenden Angebot beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der Anlage erheblich beeinträchtigen. Das Abnahmeprotokoll soll von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

(5) Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von GREIF-VELOX unverzüglich nachgebessert.

(6) Die Abnahmetermin gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde die Anlage der 10. Werktage genutzt hat, nachdem er zur Abnahme aufgefordert wurde, diese ohne Angaben von Gründen nicht erklärt hat, obwohl er bei der Aufforderung zur Abnahme von GREIF-

VELOX in Textform über die Folgen des Schweigens aufgeklärt worden war.

## **§ 11 Preise**

(1) Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, ist GREIF-VELOX berechtigt, den Preis für den Leistungsgegenstand angemessen und in Ausübung billigen Ermessens zu ändern. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Lieferant von GREIF-VELOX den Bezugspreis für benötigtes Material aufgrund einer Erhöhung der Rohstoffpreise oder aufgrund höherer Gewalt erhöht hat. Erhöht GREIF-VELOX aufgrund der vorstehenden Regelung den vereinbarten Preis, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Dieses muss durch den Kunden binnen zwei Wochen ab Kenntnis von der Preiserhöhung gegenüber GREIF-VELOX mindestens in Textform ausgeübt werden. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist ist ein Rücktritt aufgrund der Preiserhöhung ausgeschlossen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle von der GREIF-VELOX genannten Preise auf der Basis „EX-Works“.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackungs-, Versandkosten, Zollgebühren, Einfuhrsteuern Transportversicherung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die angegebenen Produktpreise beinhalten keine Montage-, Inbetriebnahme-Leistungen und Schulungskosten.

(4) Der Kunde ist selbst für die Verzollung der Anlage verantwortlich.

(5) Der Kunde ist selbst für die Abfuhr der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere der Steuern, verantwortlich.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Anlage geht erst mit der Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

(2) Die Geltendmachung von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GREIF-VELOX erklärt einen solchen ausdrücklich und mindestens in Textform; die Ausübung eines Rücktrittsrechtes ist damit nicht ausgeschlossen.

(3) Wird die Anlage mit anderen Gegenständen, verbunden oder verarbeitet, so erwirbt GREIF-VELOX Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung. § 947 Absatz 2 BGB wird ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann GREIF-VELOX die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Anlage nach Androhung mit angemessener Frist auf Kosten der Dritten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch GREIF-VELOX liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser ist ausdrücklich und mindestens in Textform zu erklären.

(4) Der Kunde hat die Verpflichtung, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Verpfändungen und Abtretungen von Anwartschaftsrechten sind nicht zulässig.

(5) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware an GREIF-VELOX ab, maximal aber zu 110% der jeweils offenen Forderung. GREIF-VELOX nimmt die Abtretung an.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde GREIF-VELOX unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(7) GREIF-VELOX verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die GREIF-VELOX zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der

freizugebenden Sicherheiten obliegt GREIF-VELOX nach billigem Ermessen.

### **§ 13 Mängelgewährleistung**

(1) Der Kunde hat die Anlage unverzüglich nach Anlieferung auf Schäden und Vollständigkeit zu untersuchen und etwaige Rügen GREIF-VELOX mindestens in Textform anzuzeigen.

(2) Bei gerügten Mängeln ist GREIF-VELOX zunächst die Möglichkeit einzuräumen, eine Überprüfung durchzuführen. Ein Mangelanerkennnis ist mit der Untersuchung nicht verbunden. Bei begründeten Mängeln ist GREIF-VELOX mindestens drei Mal die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen.

(3) Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, falls der Mangel durch den Gebrauch der Anlage infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.

(5) Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch GREIF-VELOX zu vertreten ist, wenn der Kunde ohne Zustimmung die GREIF-VELOX Maschine verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder die Maschine nicht den GREIF-VELOX-Richtlinien gemäß betrieben, gepflegt und gewartet worden ist.

(6) Die Mängelrechte /-ansprüche verjähren 12 Monate ab Werksabnahme der Maschine, sofern vertraglich abweichende Fristen nicht vereinbart sind. Es geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.

(7) Falls der Kunde die von GREIF-VELOX gelieferte Anlage selbst moniert oder verändert, trägt er im Falle des Auftretens eines Mangels die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht wurde.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung und Bedienung des Liefergegenstandes durch den Kunden und durch von ihm beauftragte Dritte, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch ihn verursacht wurde.

### **§ 14 Schadensersatzansprüche**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GREIF-VELOX bei einer Verletzung von vertraglichen oder aus vertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund haftet GREIF-VELOX bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GREIF-VELOX vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstab nach den gesetzlichen Vorschriften nur für

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

b) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden und darüber hinaus der Höhe nach auf maximal auf 130 % des jeweiligen Nettoauftragswertes begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß gelten auch bei Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden sich GREIF-VELOX nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss. Sie gelten nicht, wenn und soweit GREIF-VELOX einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen, kann der Kunde nur zurücktreten und kündigen, wenn GREIF-VELOX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Wird die gelieferte Anlage in andere Systeme integriert, übernimmt GREIF-VELOX keine Haftung für möglicherweise auftretende Systeminkompatibilitäten

oder damit verbundene Folgeschäden. Sofern der Kunde wünscht, dass GREIF-VELOX die Systemverantwortung übernimmt, ist hierüber ein gesonderter Auftrag unter Wahrung der Textform zu erteilen.

## **§ 15 Geheimhaltung**

(1) Beide Seiten verpflichten sich, über alle ihr im Rahmen der Tätigkeit für die jeweils andere Partei zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern der Parteien, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehört.

(2) In Zweifelsfällen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Tatsachen, die nachweislich offenkundig sind oder zum bekannten Stand der Technik gehören oder der jeweiligen Partei schon vor der Bekanntgabe durch den Kunden zur Kenntnis gelangt waren oder nach der Bekanntgabe durch den Kunden nochmals durch Dritte, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber GREIF-VELOX unterlagen, mitgeteilt worden sind.

## **§ 16 Ausfuhrbestimmungen**

(1) Die gelieferten Produkte oder einzelne Komponenten unterliegen unter Umständen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den deutschen Einfuhrbestimmungen. Die Wiederausfuhr aus Deutschland ist unter Umständen nur mit Zustimmung der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist außerdem die Zustimmung der USA-Exportkontrollbehörde erforderlich. Der Kunde ist im Falle einer Wiederausfuhr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-Verordnung Nr. 833/2014:

a) Der Kunde verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

b) Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck der vorgenannten Verordnung nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

c) Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen.

(3) Jeder schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die vertraglichen Regelungen zwischen dem Kunden und GREIF-VELOX dar, und GREIF-VELOX ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen vom Kunden zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Kündigung des Kaufvertrages und/oder die Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes oder des Preises der ausgeführten Waren je nachdem, welcher Wert höher ist, für jeder einzelnen Verstoß.

(4) Der Kunde informiert GREIF-VELOX unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung der vorgenannten Regelungen, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck der vorgenannten Verordnung vereiteln könnten. Der Kunde stellt GREIF-VELOX innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung entsprechende Informationen über die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Verfügung.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Der Datenschutz hinsichtlich persönlicher Daten unterliegt den jeweiligen gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, die DSGVO. Der Kunde erlaubt die Verwendung geschützter Daten, soweit dies im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich und sinnvoll ist. Er verpflichtet seine mit dem Leistungsgegenstand beauftragten und befassten Mitarbeiter, eine entsprechende Zustimmung zur erklären, soweit deren Daten betroffen sind.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem zustande gekommenen Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Lübeck als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

\*\*\*\*\*